

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Trägerwechsel einer Kindertageseinrichtung zum 01.08.2008, hier: Hermülheimer Str. 7a, 50969 Köln

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	16.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – stimmt der Übernahme der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung, Hermülheimer Str. 7a, 50969 Köln (Zollstock) durch die Köln Kitas gGmbH zum 01.08.2008 zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Katholische Kirche in Köln gibt aus finanziellen Gründen zum 01.08.2008 eine ganze Reihe von Tageseinrichtungen für Kinder auf. Für die Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterhin benötigt werden, müssen neue Träger gefunden werden. Wenn kein anderer Träger bereit steht, wird die Stadt übernehmen.

Für die Einrichtung: Hermülheimer Str. 7a, 50969 Köln (Zollstock) der Katholischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist möchte die „Köln Kitas gGmbH“ die Trägerschaft übernehmen. Der Träger ist seit Jahren als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt schon eine ganze Reihe von Einrichtungen.

Ein Betriebsübertragungsvertrag liegt vor.

Für diese 3-gruppige Einrichtung besteht weiterhin ein Bedarf, so dass sie im Kindergartenzielplan schon mit Hinweis auf den Trägerwechsel enthalten ist.

Bedenken gegen eine Übernahme der Einrichtung bestehen nicht. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Übernahme zuzustimmen, die als Betriebsübergang nach § 613a BGB die Übernahme des Personals, der Kinder und Räume auf den neuen Träger zur Folge hat.

Zum 01.08.2008 tritt ein neues Finanzierungsrecht mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in Kraft. Der neue Träger hat nach § 20 Abs. 1 KiBiz gegenüber der Kirchengemeinde Anspruch auf einen höheren Fördersatz von 91 % (Kirche nur 88 %). Gleichzeitig verringert sich der Landeszuschuss gemäß § 21 KiBiz von 36,5 % auf 36,0 %. Damit führt der Wechsel für die Stadt zu einer Mehrbelastung.

Die Alternative zur Zustimmung zum Trägerwechsel wäre allerdings die Übernahme in städtische Trägerschaft, so dass dann der gesamte Trägeranteil von 9 % der Betriebskosten von der Stadt zu tragen wäre.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.